



**Information über die EIGENBERECHTIGUNG von
SchülerInnen ab dem 18. Geburtstag**

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Ab dem 18. Geburtstag erreicht Ihr Kind die Volljährigkeit und damit nach dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 automatisch auch die so genannte **Eigenberechtigung in schulischen Angelegenheiten**. Das bedeutet u.a.,

- dass wir als Schule (Direktion, Klassenvorstände, ProfessorInnen) Sie ab diesem Tag über die schulischen Leistungen Ihres Kindes NICHT mehr informieren und beraten dürfen,
- dass Sie KEINEN Einblick mehr in das Absenzblatt Ihres Kindes bekommen,
- dass Ihr Sohn bzw. Ihre Tochter sämtliche Ansuchen an die Schule selber stellen muss etc.

Aus Erfahrung weiß ich, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule – natürlich immer unter Einbindung der SchülerInnen – über den 18. Geburtstag hinaus sehr bewährt hat. Auch erwachsene „Kinder“ profitieren von der Unterstützung ihrer Schullaufbahn durch die Eltern. **Bitte überlegen Sie daher gemeinsam mit Ihrem Sohn / Ihrer Tochter, für welche Variante (siehe unten) Sie sich entscheiden.**

Mit freundlichen Grüßen

Dir. Mag. Isabella Zins e.h.

Name und Klasse der Schülerin/des Schülers:

Ich bin damit einverstanden, dass meinen Eltern weiterhin, also auch nach meinem 18. Geburtstag am, Auskunft über mich in schulischen Angelegenheiten erteilt wird. **„Entschuldigungen“ darf ich aber selber unterschreiben.**

Datum: Unterschrift des Schülers/der Schülerin:

Kenntnisnahme des/der Erziehungber.:

Name und Klasse der Schülerin/des Schülers:

Name des/der Erziehungsberechtigten:

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich ab (=18. Geburtstag meines Kindes) keine Auskunft über die schulischen Angelegenheiten (Absenzen, Lernerfolg etc.) meiner Tochter / meines Sohnes mehr erhalten werde.

Datum: Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten:.....

Kenntnisnahme der Schülerin/des Schülers: